

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf der Grundlage des § 5 (1) und (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. BB I Nr. 15, S.158), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung-ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. Bbg. Teil II/05, Nr. 20, S. 382), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Cottbus als Örtliche – und Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **25.11.2009** folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes:

§ 1 [Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1]

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird neu gefasst:

Anlässlich des „Ostermarktes“ und des „Lausitzer Bauernmarktes“ **sowie des Turmfestes am 27.12.2009** können die Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. **Im Dezember 2009 sind drei verkaufsoffene Adventssonntage möglich, ab 2010 sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.**

§ 2 [Inkrafttreten]

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 25.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus